

Gericht im Dieselqualm. Am Sitz des Daimler-Konzerns ächzt das LG Stuttgart unter einer Welle von „Dieselklagen“ und fordert Verstärkung. „Wir stehen vor einer riesigen Herausforderung, deren Ausmaß wir derzeit noch gar nicht abschließend einschätzen können“, sagte Gerichtspräsident Andreas Singer. Allein im ersten Halbjahr 2019 seien 1100 Fälle eingegangen, in denen Kläger entweder eine illegale Abgastechnik oder Fehler in den Widerrufsbedingungen von Kreditverträgen geltend machten. Hinter den meisten stecke das Ziel, das Diesel-Auto angesichts schon bestehender oder drohender Fahrverbote ohne finanzielle Einbußen zurückgeben zu können. Daimler betonte, das Unternehmen nehme Kundenklagen grundsätzlich ernst, setze sich aber zur Wehr, wenn unbegründete Ansprüche geltend gemacht würden. Die große Mehrheit der Fälle sei bisher zu seinen Gunsten ausgegangen.

Zu viel Hass. Auch die jüngsten Transparenzberichte der sozialen Netzwerke haben nach Ansicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gezeigt, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ohne Einschränkung der Meinungsfreiheit auskommt. Die letzten Wochen hätten aber auf erschütternde Weise offenbart, dass Hass und Gewalt in Worten der Nährboden für Hass und Gewalt in Taten seien, sagte ihre rechtspolitische Sprecherin Elisabeth Winkelmeier-Becker. Daher wolle die Union das NetzDG „zeitnah verbessern“. So müsse die Auskunftspflicht der Plattformen gegenüber den Behörden auf alle relevanten Angaben erweitert und müssten strafrechtlich relevante Beiträge zur Beweissicherung gespeichert werden.

Für den Rechtsstaat. Das Kuratorium der Stiftung Forum Recht hat auf seiner ersten Sitzung BGH-Präsidentin Bettina Limperg zur Vorsitzenden gewählt. Die Einrichtung soll 2026 eröffnet werden (NJW-aktuell H. 14/2019, 7). • jja/dpa



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Internetnutzung durch Sicherungsverwahrte

Vor allem mit der Wiedervereinigung hat die Landesverfassungsgerichtsbarkeit neuen Schwung bekommen. Das zeigt neuerlich ein Beschluss des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 27.6.2019 (Vf 64-IV-18, BeckRS 2019, 13310). Er entschied, dass ein generelles Verbot der Internetnutzung im Rahmen der Sicherungsverwahrung unzulässig sei, da dies das in der Landesverfassung garantierte Grundrecht auf Informationsfreiheit verletze (Art. 20 I 1 Halbs. 2 SächsVerf). Der Beschwerdeführer hatte ausgeführt, dass die generelle Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zur beschränkten Nutzung des Internets vorgelegen, die zuständige JVA aber dennoch die obligatorische Individualprüfung verweigert habe. Der Verfassungsgerichtshof hielt deshalb zudem das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz für verletzt (Art. 38 S. 1 SächsVerf iVm Art. 78 III 1 SächsVerf). Damit verwarfen die Verfassungsrichter die Entscheidung des LG Görlitz, das befunden hatte, eine Einzelgenehmigung zur Internetnutzung in der JVA sei generell unzulässig. Diese Rechtsauffassung war zunächst durch das OLG Dresden bestätigt worden.

In ihrer Begründung führten die Verfassungsrichter auch die Auffassung des EGMR ins Feld, wonach eine allgemeine gesetzliche Bestimmung keinesfalls ausreichend sei, um Gefangenen das auch von der EMRK garantierte Recht auf Informationsfreiheit zu verwehren. Vielmehr müsse auf die Umstände des Einzelfalls eingegangen werden, hatte der EGMR schon in den Jahren 2016 und 2017 in ähnlich gelagerten Fällen entschieden (NJOZ 2018, 1598 [Kalda v. Estland]; NJOZ 2018, 1158 [Jankovskis v. Litauen]).

Mit seinem wegweisenden Beschluss trägt der Sächsische Verfassungsgerichtshof den Resozialisierungsgedanken folgerichtig ins digitale Zeitalter. Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, im Rahmen seiner Weiterbildung zum IT-Spezialisten ohne Internetzugang mehrfach an unüberbrückbaren Hindernissen gescheitert zu sein. Wer weiß, wie essenziell der Zugriff auf das Netz heute bereits für die meisten normalen Arbeitnehmer ist, dem erschließt sich mühelos, dass eine künftige Wiedereingliederung in das Berufsleben besonders im IT-Bereich, aber auch in fast allen anderen Branchen, durch einen langjährig fehlenden Internetzugang faktisch unmöglich gemacht wird. Vielmehr ist zu befürchten, dass in einer sich immer schneller verändernden Welt die entfremdende Kluft nach mehreren Jahren Haft ohne Internetzugang heute vielfach tiefer reicht als in früheren Zeiten. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs betont den besonderen Charakter der Sicherungsverwahrung, in deren Verlauf es bei Beschränkungen „einer umfassenden und stärker auf den Einzelfall bezogenen Abwägung zwischen den Interessen des Verwahrten und den entgegenstehenden Sicherheitsbelangen der Anstalt“ bedürfe. Dennoch bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung zum Startschuss für weitreichende Veränderungen auch im Bereich des Strafvollzugs werden möge. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes